



September 2021 (Vernehmlassung)

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Art. 36 Abs. 2 sowie Anhang 1 (Lokalradios) und Anhang 2 (Regionalfernsehen)

Erläuternder Bericht

Inhalt

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Art. 36 Abs. 2 sowie Anhang 1 (Lokalradios) und Anhang 2 (Regionalfernsehen).....	1
1 Einleitung.....	3
2 Versorgungsgebiete der Lokalradios und Regionalfernsehen ab 2025.....	3
2.1 Alle Versorgungsgebiete mit einem Abgabenanteil.....	3
2.2 Versorgungsgebiete neu definiert.....	5
2.3 Grundsätze bei der Definition der Versorgungsgebiete.....	6
2.4 Auswirkungen auf den Publikums- und Werbemarkt.....	7
3 Anpassung einer RTVV-Bestimmung.....	7
3.1 Art. 36 Abs. 2.....	7
4 Neufassung des Anhangs 1 RTW (Art. 38 Bst. a RTVG).....	7
4.1 Begriffe, Grundsätze, Versorgungsqualität.....	7
4.2 Formale Anpassungen in Anhang 1 (Versorgungsgebiete Radio).....	8
4.3 Kommerzielle Lokalradios – wichtigste Änderungen.....	9
4.4 Komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios – wichtigste Änderungen.....	10
5 Neufassung des Anhangs 2 RTW (Art. 38 Bst. b RTVG).....	11
5.1 Allgemeine Verbreitungsgrundsätze.....	11
5.2 Versorgungsgebiete Regionalfernsehen – wichtigste Änderungen.....	11

1 Einleitung

Mit der vorliegenden **Revision** der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)¹ **bestimmt** der **Bundesrat** die **Versorgungsgebiete**, in denen Konzessionen für lokal-regionale Radio- und Fernsehprogramme mit einem Abgabenteil für die Zeit ab 2025 erteilt werden. Die Versorgungsgebiete sind in den **Anhängen 1 und 2 zur RTVV** festgelegt.

Die aktuellen Veranstalterkonzessionen der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Leistungsauftrag im Sinne des Service public laufen per Ende 2024 aus. Diese Konzessionen sind 2008 mit Frist Ende 2019 erteilt und ab 2020 um fünf Jahre bis Ende 2024 verlängert worden. Daher steht nun eine **Ausschreibung und Neuerteilung dieser Konzessionen ab 2025** an.

Der Begriff des **Versorgungsgebiets** ist eng an das Institut der Konzession gebunden. Er umschreibt das **Gebiet**, für welches der konzessionierte Veranstalter einen **programmlichen Leistungsauftrag** zu erfüllen hat und in welchem er im Gegenzug einen Anspruch auf Verbreitung seines Programms genießt (**Zugangsrecht**). Die Konzession kann ausserdem einen Anspruch auf einen **Anteil am Ertrag der Radio- und Fernsehgebühren** gewähren (vgl. Art. 38 Abs. 1 und 2 sowie Art. 43 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes / RTVG).²

Die Bestimmung der **Anzahl und der Ausdehnung der Versorgungsgebiete** ist somit ein **wesentliches Instrument** bei der **Ausgestaltung des regionalen Service public** bei den elektronischen Medien, **neben** den inhaltlichen Vorgaben in den Konzessionen und der Festlegung der Abgabenteile. Das Gesetz überträgt dem **Bundesrat** die Aufgabe, die **Versorgungsgebiete festzulegen**, in denen Konzessionen mit einem Abgabenteil erteilt werden (Art. 39 Abs. 1 RTVG). Die Konzessionen werden vom Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilt (Art. 45 Abs. 1 RTVG). Das UVEK legt auch den Anteil jedes Konzessionärs am Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen fest (Art. 40 Abs. 2 RTVG).

Für den Zeitraum der Verlängerung der Konzessionen 2020-2024 hat der Bundesrat die damals bestehenden Versorgungsgebiete unverändert belassen, um die Übergangsphase von der analogen (UKW) zur digitalen Radioverbreitung (DAB+) nicht durch zusätzliche Veränderungen zu belasten. Die **geltende Definition** der lokalen und regionalen **Versorgungsgebiete geht auf das Jahr 2007 zurück**. Seither haben sich im Bereich der lokalen und regionalen elektronischen Medien verschiedene **Entwicklungen** ergeben. Technologische Neuerungen wie die **Digitalisierung** der Radioverbreitung oder die Internet-Verbreitung von Fernsehprogrammen haben Änderungen auch beim Programmangebot und bei den Nutzungsgewohnheiten des Publikums nach sich gezogen. Diese Entwicklungen müssen bei der Ausgestaltung des lokal-regionalen Service public berücksichtigt werden.

Eine generelle **Überprüfung** und gegebenenfalls Neugestaltung der **Versorgungsgebiete** ist im Hinblick auf die **Konzessionserneuerung ab 2025** daher **angezeigt**.

2 Versorgungsgebiete der Lokalradios und Regionalfernsehen ab 2025

2.1 Alle Versorgungsgebiete mit einem Abgabenteil

Der Bundesrat sieht vor, **ab 2025 ausschliesslich Versorgungsgebiete** für Programmveranstalter **mit einem Abgabenteil** festzulegen, und dies **flächendeckend** für das ganze Gebiet der Schweiz.

Dies entspricht der bestehenden Situation bei den Versorgungsgebieten für Regionalfernsehen. Bei den kommerziellen Lokalradios hingegen gibt es heute in mehreren Regionen Versorgungsgebiete für Veranstalter ohne Abgabenunterstützung, aber mit demselben programmlichen Leistungsauftrag wie die mit Abgabenteil geförderten Stationen.³ Der Grund für diese Regelung besteht darin, dass man

¹ Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV / SR 784.401)

² Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG / SR 784.4)

³ Es sind dies die folgenden Regionen: Arc Lémanique, Bern, Solothurn, Aargau, Basel, Zentralschweiz, Zürich und Ostschweiz.

seinerzeit davon ausging, in städtischen Regionen, im Mittelland und in der Zentralschweiz seien die ökonomischen Voraussetzungen vorhanden, um ein Programm mit Leistungsauftrag ohne Abgabenunterstützung anbieten zu können. Gleichzeitig waren die Radios bis vor Kurzem auf die UKW-Verbreitung angewiesen, um ein ausreichend grosses Publikum erreichen zu können. Die Überlassung von knappen UKW-Frequenzen an ein privates Medienunternehmen stellte demnach ein geldwertes behördliches Privileg dar, welches rechtlich nur in Kombination mit einer Veranstalterkonzession möglich war und im Gegenzug das begünstigte Unternehmen zur Erfüllung eines programmlichen Leistungsauftrags verpflichtete.⁴ Unter **digitalen Bedingungen**, mit der Verbreitung über DAB+, entfällt die Frequenzknappheit, wie sie unter UKW-Bedingungen bestanden hatte. Ein Radioveranstalter kann sich heute **ohne Zugangsrecht** vertraglich einen **Programmplatz** bei einem DAB+-Verbreiter sichern. Zudem werden die UKW-Frequenzen zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns Anfang 2025 abgeschaltet sein.

Die Erfahrung zeigt, dass die Konkurrenz um kommerzielle Einnahmen zwischen mehreren konzessionierten Radioveranstaltern im selben Versorgungsgebiet der Erfüllung des lokal-regionalen Leistungsauftrags abträglich ist, bzw. dass umfassende Regionalinformationsleistungen dann nicht in dem vom Gesetzgeber gewünschten Masse angeboten werden. Die Ergebnisse der Programmbegleitforschung zeigen seit Jahren, dass die **Lokalradios mit Abgabenanteil** deutlich **mehr Regionalinformationen** anbieten als die kommerziellen Radios ohne Abgabenanteil: Die abgabenfinanzierten Radios haben 2018 während der Hauptsendezeiten von sechs Stunden durchschnittlich 28 Minuten Regionalinformation angeboten, die Radios ohne Abgabenanteil nur 15 Minuten.⁵

In den letzten Jahren sind die **Werbeeinnahmen** bei traditionellen Medien **eingebrochen**. Diese Entwicklung ist auch bei den Lokalradios feststellbar. Laut den Jahresrechnungen, welche die Radios dem BAKOM einreichen müssen, sanken die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring der konzessionierten Lokalradios ohne Abgabenanteil zwischen 2016 und 2019 von durchschnittlich rund CHF 5,5 auf 4,6 Millionen Franken. Aufgrund dieser Tendenzen werden Radios, die sich ausschliesslich am Markt finanzieren, künftig noch weniger in der Lage sein als heute, ein umfassendes und relevantes Regionalinformationsangebot bereit zu stellen.

Diese Entwicklungen und Fakten sprechen dafür, dass im Interesse des lokal-regionalen Service public **künftig flächendeckend Radio-Versorgungsgebiete** vorgesehen werden. Für diese wird **je ein einziger Anbieter mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil** und (DAB+-) Zugangsrecht konzessioniert.

Die Veranstalterkonzessionen werden voraussichtlich **2023 ausgeschrieben** und im Rahmen eines **Kriterienwettbewerbs** vergeben. Der heutige Anhang 1 zur RTVV sieht Versorgungsgebiete vor, in denen bis maximal vier Konzessionen vergeben werden können. Wie oben erwähnt, wird neu pro Versorgungsgebiet noch eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, können ihre Radioprogramme weiterhin verbreiten. Für sie gilt lediglich eine **Meldepflicht**.⁶

⁴ Einzige Ausnahme: Ehemalskonzessionierte Lokalradios, die auf ihre Veranstalterkonzessionen verzichtet haben, dürfen ihre Programme weiterhin über UKW verbreiten. Diese Veranstalter haben eine UKW-Funkkonzession, die längstens bis Ende 2024 gilt.

⁵ Ergebnisse der Programmanalysen 2018. Vgl. [Programmanalysen Privatradios\(admin.ch\)](#) Bis Ende 2019 waren die Hauptsendezeiten wie folgt definiert: 06.30-08.30, 11.30-13.30, 17.00-19.00.

⁶ [Meldepflicht für Radio- und Fernsehveranstalter\(admin.ch\)](#)

2.2 Versorgungsgebiete neu definiert

Die Definition der **heutigen** Radio-Versorgungsgebiete ist **geprägt** von der technischen Voraussetzung der **UKW-Verbreitung**. Um die technische Koexistenz der verschiedenen Versorgungsgebiete sichern zu können, mussten die einzelnen Versorgungsgebiete deshalb auch unter Berücksichtigung der faktischen Frequenzverfügbarkeit und Senderstandorte festgelegt werden. Dies führte dazu, dass die heutigen Versorgungsgebiete tendenziell sehr detailliert definiert sind, teils mit explizitem Einbezug von Verkehrsachsen über das restliche Gebiet hinaus (Berücksichtigung der Pendlerströme). Hieraus ergeben sich grosse Überschneidungen mit benachbarten Versorgungsgebieten und damit auch die doppelte oder mehrfache Versorgung des gleichen Gebiets durch mehrere Veranstalter mit einem lokal-regionalen Leistungsauftrag.

Da UKW-Frequenzen nur in begrenzter Zahl eingesetzt werden konnten, definierte der Bundesrat für jedes Versorgungsgebiet eine «Kernzone», die in «guter» Qualität versorgt werden musste, während für das umliegende Versorgungsgebiet eine «ausreichende» Versorgung genügte. Die DAB-Technologie sichert hingegen allen auf derselben Plattform verbreiteten Programmen im gesamten bedienten Gebiet eine gleich gute Versorgung. Die Unterscheidung zwischen «Kernzonen» und «übrigem Versorgungsgebiet» erübrigt sich demnach. Da **DAB+-Verbreitungsgebiete** in aller Regel **grösser** bemessen sind als die bestehenden UKW-Versorgungsgebiete, kann bei dieser Verbreitungstechnologie zudem auf die spezifische Festlegung einzelner zu versorgender Verkehrsachsen verzichtet werden. Von technischen Planungsbeschränkungen weitgehend befreit, können die neu definierten Versorgungsgebiete somit als **Regionen** bezeichnet werden, für die ein konzessionierter Veranstalter einen **publizistischen Leistungsauftrag** erfüllen muss; dies ganz unabhängig davon, in welchem (grösseren) Raum das Programm effektiv empfangbar ist. Der Entscheid, wo ein konzessioniertes Radioprogramm über das Versorgungsgebiet hinaus verbreitet wird, obliegt alleine dem Veranstalter (bei der Verbreitung der Radioprogramme über DAB+ ist dies bereits heute so). Auch steht es ihm frei, über den Programmauftrag (Regionalinformation) hinaus Informationen zum Geschehen in anderen Regionen, bzw. zu nationalen oder internationalen Ereignissen zu senden.

Bei der UKW-Verbreitung war der Veranstalter für eine gute **Empfangsqualität** im zugewiesenen Versorgungsgebiet verantwortlich. Bei DAB+ hat der Veranstalter keinen Einfluss darauf; er mietet die Netzkapazitäten eines Dritten (DAB+-Plattformbetreiber⁷). Damit dem konzessionierten Veranstalter die im Gesetz vorgeschriebene «ausreichende Qualität» der Verbreitung gewährleistet ist, wird der **DAB+-Funkkonzessionär verpflichtet**, mindestens im publizistischen Versorgungsgebiet gewisse **Mindestanforderungen zu erfüllen**.

Im Unterschied zu UKW besteht bei DAB+ keine Frequenzknappheit; die Vollbelegung einer DAB+-Plattform ist jedoch möglich. Um den konzessionierten Veranstaltern einen sicheren Verbreitungsplatz zusichern zu können (in der Veranstalterkonzession verankertes **Zugangsrecht**), bestimmt die Konzessionsbehörde (BAKOM oder ComCom) jene DAB+-Plattformen, die diesen Zugang gewähren muss. Dabei hat die Konzessionsbehörde zu berücksichtigen, dass ein publizistisches Versorgungsgebiet namentlich aus Kostengründen nach Möglichkeit von einer einzigen DAB+-Plattform abgedeckt wird. Mit einer Ausnahme ist diese Anforderung schon heute bei allen Versorgungsgebieten erfüllt (vgl. hierzu Ziffer 3.3.2, Neufassung des Anhangs 1 RTVV).

⁷ Vgl. [DAB+-Sendemetze für die digitale Verbreitung von Radioprogrammen \(admin.ch\)](#)

2.3 Grundsätze bei der Definition der Versorgungsgebiete

Die rechtlichen Grundlagen zur Anzahl und zur Ausdehnung der Versorgungsgebiete finden sich in Art. 39 RTVG und Art. 38 RTVV. Im Rahmen dieser Vorgaben werden die neuen, **publizistisch definierten** Versorgungsgebiete ab 2025 entlang der folgenden **Grundsätze** umschrieben:

- Die **historisch gewachsene** Lokalradio- und Regionalfernsehlandschaft wird **respektiert**. Dies erklärt auch die Grössenunterschiede zwischen den Versorgungsgebieten.
- **In jedem Versorgungsgebiet** wird es pro Veranstalterkategorie nur noch **eine Konzession** geben.
- Heutige Versorgungsgebiete, die mit der Auflage versehen sind, **zweisprachige Programme** anzubieten, werden **beibehalten**. Dies gilt für die Radio-Versorgungsgebiete Biel/Bienne, Freiburg/Fribourg sowie die TV-Versorgungsgebiete Wallis und Biel/Bienne. Auch Auflagen, die einen Mindestanteil von Sendungen in einer anderen Sprache verlangen, bleiben bestehen. Dies gilt für das Radio-Versorgungsgebiet Südostschweiz. Neu gilt die gleiche Bestimmung auch für das Regionalfernseh-Versorgungsgebiet Südostschweiz.
- **Grossregionen**, in denen bisher mehrere Versorgungsgebiete mit Konzessionen mit Leistungsauftrag, aber ohne Abgabenteil vorlagen, werden zu je **einem einzigen neuen Versorgungsgebiet** mit einer Konzession mit Abgabenteil **verschmolzen**. Dies betrifft namentlich den Grossraum Arc Lémanique, Zürich, die Zentralschweiz sowie die Ostschweiz.
- Die **bisherigen Versorgungsgebiete mit** einer Konzession, einem Leistungsauftrag und einem **Abgabenteil** werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Grundsätze **beibehalten**:
 - Die Versorgungsgebiete werden **so einfach wie möglich** umschrieben. Die gesetzliche Vorgabe der **«politischen und geografischen Einheit»** hat dabei Priorität. Demnach werden die Versorgungsgebiete entlang von Kantonsgrenzen, Bezirken oder Verwaltungskreisen definiert.
Auf die Nennungen von einzelnen Gemeinden, Strassen- bzw. Autobahnstrecken, wie im bisherigen Anhang 1 bzw. 2 üblich, wird verzichtet. Solche detaillierten Beschreibungen hatten bisher verbreitungstechnische Gründe, die obsolet geworden sind.
 - **Überschneidungen** von Versorgungsgebieten werden **vermieden**. Damit soll möglichst verhindert werden, dass abgabenfinanzierte Lokalradios und Regionalfernsehen sich im Werbemarkt gegenseitig konkurrenzieren.
 - Der **publizistische Auftrag** bezieht sich auf **alle Teile eines Versorgungsgebiets**. Demnach werden die bisherigen Auflagen für die Produktion von **Informationsleistungen für ein Teilgebiet** (Informationsfenster, Programmfenster) für Radio wie für Fernsehen grundsätzlich **gestrichen**. Dies betrifft die Radio-Versorgungsgebiete Arc Jurassien und Südostschweiz sowie die TV-Versorgungsgebiete Waadt-Freiburg, Zürich-Schaffhausen und Südostschweiz. Eine solche Auflage bleibt einzig in den beiden zweisprachigen TV-Versorgungsgebieten Wallis und Biel/Bienne bestehen.

Die Definition der einzelnen Versorgungsgebiete ist in den **Beilagen** 1-3 dargestellt. Diese geben eine **Übersicht** über die Definition der **bisherigen** wie der **neuen** Versorgungsgebiete. Für jedes Versorgungsgebiet werden die geplanten **Änderungen beschrieben** und in einer **Karte visualisiert**.

Beilagen nach Veranstalterkategorie:

- Beilage 1: Versorgungsgebiete der kommerziellen Lokalradios;
- Beilage 2: Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios;
- Beilage 3: Versorgungsgebiete der Regionalfernsehen.

2.4 Auswirkungen auf den Publikums- und Werbemarkt

Der Entwurf für Anhang 1 zur RTVV sieht für kommerzielle Lokalradios flächendeckend Versorgungsgebiete für abgabenfinanzierte Veranstalter vor. Für die Lokalradios in Berg- und Randregionen hat die Anpassung keine Konsequenzen, denn sie sind bereits heute abgabenfinanziert. In den neuen Versorgungsgebieten – z.B. im Arc Lémanique, in Zürich, in der Zentral- oder Ostschweiz – ist mit Blick auf die Wettbewerbssituation Folgendes anzunehmen: Die neu abgabenfinanzierten Veranstalter werden ihre Angebote aufgrund der journalistischen Auflagen, die das regionale Service-public-Mandat nach sich zieht, nicht ausschliesslich auf die Erwartungen des Massenpublikums ausrichten können. Daraus resultiert möglicherweise ein Reichweitenverlust und in der Folge geringere kommerzielle Einnahmen. Diese werden aber via die öffentliche Finanzierung kompensiert. Alle anderen Marktteilnehmer – meldepflichtige Veranstalter – können ihre Angebote gänzlich nach den Bedürfnissen des Publikums- und Werbemarkts ausrichten.

3 Anpassung einer RTVV-Bestimmung

3.1 Art. 36 Abs. 2

Der Artikel verbietet den nicht gewinnorientierten Lokalradios die Ausstrahlung von Werbung. Der zweite Satz von Absatz 2 sieht heute hierfür eine Ausnahme vor. Diese wird nun gestrichen. Das Werbeverbot soll ausnahmslos für alle komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios gelten. Ein werbefreies Radioangebot gehört zu den zentralen Abgrenzungsmerkmalen dieser Radios.

4 Neufassung des Anhangs 1 RTVV (Art. 38 Bst. a RTVG)

4.1 Begriffe, Grundsätze, Versorgungsqualität

4.1.1 Begriffe (Ziffer 1)

Mit der Einstellung der UKW-Verbreitung, die voraussichtlich spätestens im Dezember 2024 erfolgen wird, wird **DAB+** zum einzigen drahtlos-terrestrischen Rundfunk-**Verbreitungsvektor**. Entsprechend werden in Anhang 1 alle Begriffe gestrichen, die sich explizit auf UKW beziehen (mehr zum Begriff «Kernzone» siehe Ziffer 2.2). Jene Begriffe, die sich auf die Empfangsqualität beziehen, wurden an die bei DAB+ angewandten, international geläufigen Normen angepasst. Angepasst wird auch die Definition des bisherigen **Begriffs «Agglomeration»**. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat im Jahr 2012 die bisherige Beschreibung durch das umfassendere Konzept der «Räume mit städtischem Charakter» ersetzt. Der neue Begriff kommt ausschliesslich bei den komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios zur Anwendung (siehe Ziffer 4.2). Ihre Versorgungsgebiete entsprechen neu den jeweiligen «Agglomerationskernen», die als «Ansammlung von **Hauptkerngemeinden** innerhalb eines Raums mit städtischem Charakter» definiert sind.⁸ Auf den Einbezug der Nebenkerngemeinden wurde verzichtet, da dies zum Teil zu wesentlich grösseren Versorgungsgebieten geführt hätte, die publizistisch ebenfalls hätten abgedeckt werden müssen.

4.1.2 Grundsätze für die Versorgungsqualität (Ziffer 2)

Bei UKW waren grundsätzlich die Radioveranstalter für den Bau und den Betrieb der Sendeanlagen verantwortlich. Entsprechend richteten sich die Grundsätze für die Versorgungsqualität an die Veranstalter. Bei DAB+ können zwar die Veranstalter ebenfalls ein eigenes Netz betreiben (bei der SRG ist dies der Fall); aus Kosten- und Effizienzgründen mieten sie jedoch in der Regel Verbreitungskapazitäten bei einem spezialisierten DAB+-Netzbetreiber. Daher sind die Veranstalter darauf angewiesen,

⁸ Agglomerationskern definiert als Ansammlung von Hauptkerngemeinden innerhalb eines Raums mit städtischem Charakter. Definition gestützt auf Bundesamt für Statistik (BFS). Vgl. [Raum mit städtischem Charakter 2012 - Erläuterungsbericht | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

dass die **Netzbetreiber**, also die Funkkonzessionäre, für eine **«ausreichende Qualität der Verbreitung»** gemäss Art. 55 Abs. 1 RTVG sorgen. Entsprechend richten sich die nachfolgenden Bestimmungen einerseits an alle Netzbetreiber und andererseits an die Konzessionsbehörde.

Im Text wird grundsätzlich von der «Konzessionsbehörde» gesprochen. Der Grund liegt darin, dass je nach Konzessionierungsverfahren entweder die Eidgenössische Kommunikationskommission Com-Com (nach einer Ausschreibung) oder das BAKOM (bei freier Vergabe) die Funkkonzession für DAB+-Netze erteilt.

Ziffer 2 nennt die massgebenden Bestimmungen für die Erteilung einer DAB+-Funkkonzession sowie die Grundsätze für die Frequenzzuteilung und den Betrieb der Sendeanlagen. Mit dem Verweis auf die Rundfunkfrequenz-Richtlinien⁹ wird zudem deutlich gemacht, dass die Konzessionsbehörde die im Frequenzfreigabeentscheid des UVEK vorgegebenen medienpolitischen Auflagen berücksichtigen muss.

4.1.3 Verbreitung und Auflagen für die Verbreitung im Versorgungsgebiet (Ziffer 3)

Die **Bestimmungen zu den Versorgungsaufgaben** in Ziffer 3 richten sich einerseits an die **SRG** (3.2) und andererseits an die **Konzessionäre von DAB+-Netzen** für die Verbreitung von Programmen privater Veranstalter (3.3). In beiden Fällen wird zwischen dem Versorgungsgrad und der -qualität unterschieden. Die SRG muss die in ihrer Veranstalterkonzession festgelegten Programme bei 99 Prozent der Bevölkerung verfügbar machen. Bei den **privaten Lokalradios** beträgt der **Versorgungsgrad** mindestens **97 Prozent**. In Ortschaften mit mehr als 200 Einwohnerinnen und Einwohnern muss die **Versorgungsqualität** grundsätzlich in mindestens 95 Prozent der Liegenschaften *Indoor-Qualität* aufweisen, also im Innern der Gebäude empfangbar sein. Ausserhalb von Ortschaften und namentlich entlang von Verkehrsachsen reicht *Outdoor-Qualität* von 99 Prozent (z.B. mobiler Empfang im Auto). Dies gilt sowohl für die Verbreitung der SRG- als auch der Lokalradio-Programme.

Die **Konzessionen** in Versorgungsgebieten nach Ziffer 4 **berechtigen zu einem Programmplatz auf einem DAB+-Netzwerk**. Damit die Veranstalter dieses **Zugangsrecht** ausüben können, bedarf es sowohl entsprechender Verbreitungskapazitäten im definierten Versorgungsgebiet als auch mindestens des Vorhandenseins eines Netzbetreibers, der mit einer Aufschaltverpflichtung belegt ist. Die Konzessionsbehörde hat somit dafür zu sorgen, dass bei der Konzessionserteilung für jedes Versorgungsgebiet die entsprechenden Programmplätze verfügbar sind. Bei Neuerteilungen oder Erneuerungen von Konzessionen müssen diese **Aufschaltverpflichtungen** beibehalten werden. Der Veranstalter ist jedoch nicht verpflichtet, den ihm zugewiesenen Programmplatz zu belegen. In Absprache mit einer Funkkonzessionärin kann er sich auch über ein anderes Sendernetz oder einen anderen Netzbetreiber verbreiten lassen. Der mit einer Aufschaltspflicht belegte Konzessionär muss jedoch in einem Reglement festhalten, zu welchen Bedingungen ein zugangsberechtigter Veranstalter zurückkehren kann.

Auch die SRG kann Drittprogramme und somit auch zugangsberechtigte Programme verbreiten, sofern sie über freie Kapazitäten verfügt und die Verbreitungspflichten für die eigenen Programme erfüllt sind. Die Konzessionsbehörde kann deshalb auch in der SRG-Funkkonzession eine Aufschaltverpflichtung festschreiben. Eine solche Verpflichtung ist namentlich dann notwendig, wenn in einem Versorgungsgebiet nach Ziffer 4 neben der SRG-Plattform keine weiteren DAB+-Netze bestehen oder die Forderung für den Bau und Betrieb eines entsprechenden Netzes für Private mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist (Ziffer 3.3.1).

4.2 Formale Anpassungen in Anhang 1 (Versorgungsgebiete Radio)

Der besseren Übersicht halber wird Anhang 1 neu gegliedert:

- Abschnitt 4.1 listet die Versorgungsgebiete der kommerziellen Lokalradios auf.

⁹ Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien vom 22. Dezember 2010; BBl 2010-3339)

- Abschnitt 4.2 listet die Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios auf.

Da die Art (mit Leistungsauftrag und Abgabenteil) und die Anzahl der Konzession (eine pro Versorgungsgebiet) sowie die Verbreitungsart (DAB+) bei allen Lokalradios gemäss Ziffer 4.1 bzw. 4.2 zum Anhang 1 der RTVV gleich ist und einleitend für alle erwähnt wird, kann auf die Wiederholung dieser Angaben in der Beschreibung der Versorgungsgebiete im Anhang 1 verzichtet werden.

Damit ergeben sich die folgenden **Änderungen** bzw. Vereinfachungen, die nachfolgend am **Beispiel** des Versorgungsgebiets Arc Lémanique gezeigt werden:

bisher		neu
Veranstalter:	4	
Konzession:	mit Leistungsauftrag	
Versorgungsgebiet:	Kantone Genf und Waadt (ohne Bezirke Pays-d'Enhaut und Aigle); Bezirk La Broye (FR); Gemeinde Villeneuve (VD)	Arc Lémanique Kanton Genf Kanton Waadt ohne den Bezirk Aigle
Kernzone:	Agglomerationen Genf, Lausanne und Yverdon-les-Bains; Bezirk Vevey; Gemeinden Payerne und Villeneuve; Autobahnen A1 Nyon – Yverdons-les-Bains und A9 Vevey – Vallorbe	

4.3 Kommerzielle Lokalradios – wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

- Neu sind die **Versorgungsgebiete primär publizistisch definiert**. D.h. der Programmauftrag, der in einer Konzession festgeschrieben wird, fokussiert auf Informationsleistungen im definierten Gebiet. In diesem *muss* ein Lokalradio sein Programm verbreiten. Darüber hinaus *kann* das Programm auch andernorts verbreitet werden.
- Neu wird **jedem Versorgungsgebiet** nur noch **eine Konzession** zugeschrieben. Neu gibt es in allen Versorgungsgebieten, d.h. **flächendeckend** in der ganzen Schweiz, Konzessionen **mit Leistungsauftrag und Abgabenteil**. Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Abgabenteil werden aus Anhang 1 gestrichen.

Damit ergeben sich die folgenden **Änderungen**:

Versorgungsgebiet bisher	Konzessionen bisher	Neues Versorgungsgebiet mit Konzession ab 2025
Region Arc Lémanique (Nr. 2)	4 mit Leistungsauftrag	Arc Lémanique, 1 Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Region Bern (Nr. 10)	2 mit Leistungsauftrag	Bern, 1 Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Region Solothurn-Olten (Nr. 14)	1 mit Leistungsauftrag	Solothurn, 1 Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Region Aargau (Nr. 15)	1 mit Leistungsauftrag	Aargau, 1 Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Region Basel (Nr. 17)	2 mit Leistungsauftrag	Basel, 1 Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Region Innerschweiz West (Nr. 19)	1 mit Leistungsauftrag	Zentralschweiz, 1 Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Region Innerschweiz Nord (Nr. 21)	1 mit Leistungsauftrag	
Region Innerschweiz Süd (Nr. 22)	1 mit Leistungsauftrag	
Region Zürich-Glarus (Nr. 23)	3 mit Leistungsauftrag	Zürich, 1 Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.
Region Zürich (Nr. 24)	1 mit Leistungsauftrag	Der Kanton Glarus ist nicht mehr Teil dieses Versorgungsgebiets. Vgl. Versorgungsgebiet Südostschweiz.
Region Stadt Zürich (Nr. 25)	1 mit Leistungsauftrag	
Region Ostschweiz West (Nr. 29)	1 mit Leistungsauftrag	Ostschweiz, 1 Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Region Ostschweiz Ost (Nr. 30)	1 mit Leistungsauftrag	

- Die **bisherigen Versorgungsgebiete mit Konzession, Leistungsauftrag und Abgabenanteil** werden im Grundsatz **beibehalten**. Anpassungen erfolgen entlang der in Ziffer 2.3 erwähnten Grundsätze.
- Bisher war der Kanton Glarus Teil des Versorgungsgebiets Zürich-Glarus. Neu wird er Teil des Versorgungsgebiets Südostschweiz, so wie es heute bereits beim Regionalfernsehversorgungsgebiet Südostschweiz der Fall ist.

Vgl. Beilage 1: Versorgungsgebiete der kommerziellen Lokalradios

4.4 Komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios – wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

- Die **neun bisher** bestehenden Versorgungsgebiete werden **beibehalten**.
- In **Lugano** wird ein **neues Versorgungsgebiet** geschaffen. Bisher war in der italienischsprachigen Schweiz kein solches vorgesehen. Nun wird diese Lücke geschlossen.

- Die Versorgungsgebiete entsprechen dem jeweiligen **Agglomerationskern** gemäss der Definition des Bundesamtes für Statistik.¹⁰
- Die Auflage – zur Ausbildung der Medienschaffenden beitragen – wird aus dem Versorgungsgebiet St. Gallen gestrichen.

Vgl. Beilage 2: Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios

5 Neufassung des Anhangs 2 RTVV (Art. 38 Bst. b RTVG)

5.1 Allgemeine Verbreitungsgrundsätze

Die **Verbreitung** der Programme von Fernsehveranstaltern mit Abgabenanteil erfolgt **über Leitungen** (Art. 59 Abs. 1 Bst. b RTVG).

Die Verpflichtung in Satz 2, wonach die Verbreitung zusätzlich drahtlos-terrestrisch im **DVB-T-Format** erfolgt, wird **gestrichen**. Im Unterschied zum damaligen Erlass der Verordnung werden heute auch die Berg- und Randgebiete ausreichend mit Leitungsnetzen (Kabel- oder IPTV-Netze) bedient. Zudem hat die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt, dass nur eine verschwindend kleine Minderheit der Bevölkerung den DVB-T-Empfang nutzte und eine eigene DVB-T-Infrastruktur für die Veranstalter mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden war. Deshalb stellten mit einer Ausnahme¹¹ alle Veranstalter und Netzbetreiber diese Verbreitungstechnologie wieder ein. Es steht jedoch jedem TV-Veranstalter frei, sich auf eigene Kosten von einem DVB-T-Netzbetreiber verbreiten zu lassen.

5.2 Versorgungsgebiete Regionalfernsehen – wichtigste Änderungen

Die **13 bisher** bestehenden Versorgungsgebiete werden **beibehalten**.

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

- Das bisherige Versorgungsgebiet Zürich-Nordostschweiz wird **neu zum Versorgungsgebiet Zürich-Schaffhausen**. Es umfasst diese beiden Kantone. Der **Kanton Thurgau** wird neu gänzlich Teil des Versorgungsgebiets **Ostschweiz**.
- Im Versorgungsgebiet **Südostschweiz** wird der Veranstalter neu dazu verpflichtet, einen bestimmten **Mindestanteil** von Sendungen in **rätoromanischer und italienischer Sprache** zu verbreiten. Eine solche Bestimmung gab es bisher bereits für das Radio-Versorgungsgebiet Südostschweiz. Diese Bestimmung wird beibehalten.
- Das Versorgungsgebiet Innerschweiz wird in Versorgungsgebiet **Zentralschweiz umbenannt**.

Vgl. Beilage 3: Versorgungsgebiete Regionalfernsehen.

¹⁰ Agglomerationskern definiert als Ansammlung von Hauptkerngemeinden innerhalb eines Raums mit städtischem Charakter. Definition gestützt auf Bundesamt für Statistik (BFS). Vgl. [Raum mit städtischem Charakter 2012 - Erläuterungsbericht | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

¹¹ Léman Bleu